

# Informationen für die Beantragung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

(Stand: April 2016)

## Vorbemerkungen

1. Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Trennungsgeld- und Umzugskostenrechts geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten.

Lesen Sie diese Informationen bitte genau durch, damit Sie unterrichtet sind

- über Ihre Rechte,
- wie Sie Ihre Rechte geltend machen können,
- aber auch über Ihre Pflichten.

Dieses Informationsblatt kann nicht auf Einzelheiten eingehen. Sollten Sie daher noch Fragen haben, geben Ihnen Ihre Bezügestelle oder Dienststelle nähere Auskunft.

Inhalt dieses Informationsblattes:

- I. Trennungsgeld (TG)/Umzugskostenvergütung (UKV)  
- Antragspflicht, Ausschlussfrist, Rückzahlung
- II. Hinweise für trennungsgeldberechtigte Personen bei Zusage der Umzugskostenvergütung.
- III. Hinweise, die vor Durchführung eines Umzuges zu beachten sind.
- IV. Wie kann der Anspruch auf Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung geltend gemacht werden?

2. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden nach §§ 85, 86 und 120 Absatz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) i. V. m. § 98 NBG in der bis zum 31.03.2009 geltenden Fassung (NBG a. F.) gemäß den entsprechenden Vorschriften des Bundes - Trennungsgeldverordnung (TGV), Bundesumzugskostengesetz (BUKG) - gewährt. Die Vorschriften werden entsprechend auch für Tarifbeschäftigte, Auszubildende usw. angewandt.

3. Die nach dem BUKG bzw. TGV nicht anrechenbaren Aufwendungen können evtl. beim **Lohnsteuerjahresausgleich** bzw. bei der **Einkommensteuererklärung** geltend gemacht werden.

Bitte wenden Sie sich ggf. an das für Sie zuständige Finanzamt.

- I. Trennungsgeld (TG)/Umzugskostenvergütung (UKV)  
- Antragspflicht, Ausschlussfrist, Rückzahlung -

1. Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung nach den Bestimmungen des BUKG bzw. der TGV werden nur **auf schriftlichen Antrag** der anspruchsberechtigten Person gezahlt. Beachten Sie bitte, dass Umzugskostenvergütung nur gewährt werden kann, wenn sie **schriftlich** (in bestimmten Fällen **zwingend vor** dem Umzug) **zugesagt** worden ist.

2. Der Antrag auf Trennungsgeld bzw. auf Umzugskostenvergütung muss **innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr** bei der zuständigen Behörde (in der Regel Ihre Bezügestelle) eingegangen sein. Die Jahresfrist zur Wahrung des grundlegenden Anspruchs auf **Trennungsgeld läuft ab Beginn der Trennungsgeld auslösenden Maßnahme** (vgl. auch § 9 Abs. 1 TGV); das gilt unabhängig davon, ob Trennungsgeld gem. §§ 3-5 TGV oder gem. § 6 TGV gewährt wird. Die Jahresfrist für die Vorlage der monatlichen **Forderungsnachweise** auf Trennungsgeld beginnt mit **Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats**. Die Jahresfrist für die Beantragung der **Umzugskostenvergütung** beginnt mit dem Tage **nach Beendigung des Umzuges**. Sie gilt auch für Tarifbeschäftigte.

3. Beabsichtigen Sie unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung zu verzichten, so müssen Sie den Verzicht vor Bekanntgabe der Zusage der zuständigen Behörde schriftlich erklären. Hält die Behörde den Umzug aus dienstlichen Gründen nicht für erforderlich, werden beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienort (nicht, wenn Sie täglich an den Wohnort zurückkehren) und beim Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 Abs. 2 TGV) für längstens ein Jahr gewährt.

4. Umzugskostenvergütung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von **5 Jahren** nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird.

5. **Besonderer Hinweis bei Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BUKG (Einstellung) und § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 BUKG (zwingende persönliche Gründe):** Nach § 5 Abs. 3 BUKG ist die Umzugskostenvergütung grundsätzlich zurückzahlen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von der oder dem Bediensteten zu vertretenden Grunde endet.

## II. Hinweise für trennungsgeldberechtigte Personen bei Zusage der Umzugskostenvergütung

1. **Trennungsgeld** darf Ihnen gemäß § 2 Abs. 1 TGV nur gewährt werden,

- wenn Sie von Anfang an uneingeschränkt umzugswillig sind und
- solange Sie wegen Wohnungsmangels im Einzugsgebiet nicht umziehen können.

Eine Wohnung gehört zum **Einzugsgebiet**, wenn sie auf der kürzesten **üblicherweise** befahrenen Strecke **weniger als 30 km** von der neuen Dienststätte entfernt ist.

Sie sind uneingeschränkt umzugswillig, wenn Sie sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemühen. Besonders gehört es zu Ihren Pflichten,

- Wohnungsanzeigen in angemessenen Zeitabständen in den am Dienort erscheinenden Medien (z. B. Wochenendausgabe der regionalen Tageszeitung) aufzugeben,
- sich auf Zeitungsinserate um Wohnungen zu bemühen,
- im Einzugsgebiet ansässige Wohnungsvermittlungen mit der Wohnungssuche zu beauftragen,
- sich bei Wohnungs- oder Baugenossenschaften vormerken zu lassen,
- sich intensiv bei den örtlichen Dienststellen um eine Wohnung zu bemühen und/oder einen Antrag auf Zuweisung einer Landesbedienstetenwohnung zu stellen (mit Vordruck 030 000 057),
- sich um einen Wohnungs- oder Ringtausch zu bemühen.

Ihre **fortwährenden Bemühungen um eine Wohnung** sind durch Vorlage nachprüfbarer **Unterlagen nachzuweisen**. Mit dem Begriff „Wohnung“ ist grundsätzlich eine **Mietwohnung** gemeint. Beschränken Sie Ihre Bemühungen allein auf Wohnungseigentum oder reichen Ihre Wohnungsbemühungen nicht aus, wird Trennungsgeld nicht bzw. nicht mehr gewährt.

2. **Angemessen** ist eine Wohnung, die Ihren familiären Bedürfnissen entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienort und seinem Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen.

Bei unverheirateten Berechtigten ohne Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

3. Eine **Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG** besteht aus einer geschlossenen Einheit von **mehreren** Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Ein einzelner Raum ist hiernach keine Wohnung, auch wenn er mit einer Kochgelegenheit und den zur Füh-

rung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist. Ist nur **ein** Raum gemietet und werden daneben das Bad, die Küche und die Toilette **mitbenutzt**, so ist der Wohnungsbegriff des § 10 Abs. 3 BUKG ebenfalls nicht erfüllt.

Den Wohnungsbegriff erfüllt jedoch ein Einzimmerappartement mit Kochgelegenheit und Toilette als Nebenraum oder ebenso, wenn bei Altbauwohnungen die sanitären Anlagen außerhalb der Wohnung liegen.

Sie müssen das Verfügungsrecht über die Wohnung haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht über die Wohnung haben oder sie mit anderen Personen gemeinsam gemietet haben. (z. B. als gemeinsame Hauptmieter oder in einer Wohngemeinschaft). Ein Untermietverhältnis erfüllt grundsätzlich nicht den Wohnungsbegriff.

Die Wohnungsvoraussetzungen sind in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage des Mietvertrages, nachzuweisen.

4. Nach **Wegfall des Wohnungsmangels** darf Ihnen nach § 2 Abs. 2 TGV Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange einer der dort abschließend aufgeführten persönlichen Hinderungsgründe (Umzugsverzögerungsgründe) einem Umzug entgegensteht. Dies gilt auch, wenn Hinderungsgründe bereits bei Beginn der Maßnahme vorgelegen haben. Ihre **ständige** Umzugswilligkeit bleibt aber immer Voraussetzung für die (Weiter-) Gewährung des Trennungsgeldes. Die Umzugswilligkeit wird allein dadurch nachgewiesen, dass der Umzug innerhalb kürzester Zeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes durchgeführt wird; wird der Umzug nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt ist das gesamte während der Anerkennung des Umzugsverzögerungsgrundes gewährte Trennungsgeld **zurückzuzahlen**.

## III. Hinweise, die vor der Wahl der neuen Wohnung und vor Durchführung des Umzuges zu beachten sind

1. Umzugskostenvergütung darf nur gewährt werden, wenn sich die neue Wohnung im räumlichen Zusammenhang zur neuen Dienststätte befindet; grundsätzlich ist dies bei einer Lage im Einzugsgebiet (vgl. hierzu II 1.) der Fall. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen zweifelhaft, sollten Sie **vor** Abschluss des Miet- oder Kaufvertrages bei Ihrer Dienststelle nachfragen, ob eine Erstattung der Umzugskosten zulässig ist. Lässt die Behörde die Ausnahme nicht zu, darf bei dem Umzug in die angegebene Wohnung insgesamt keine Umzugskostenvergütung gewährt werden.

2. Nach § 6 Abs. 1 BUKG werden die **notwendigen** Auslagen **für das Befördern des Umzugsgutes** von der bisherigen zur neuen Wohnung erstattet. Zur Ermittlung der **notwendigen** Auslagen gilt Folgendes: Grundsätzlich sind Sie in der Wahl der Möbelspedition frei. Erstattet werden jedoch nur die Beförderungsauslagen nach dem **preisgünstigsten Kostenvoranschlag**. Welches der preisgünstigste Kostenvoranschlag ist, stellt die für die Berechnung der Umzugskostenvergütung zuständige Behörde fest.

Sie müssen ihr dazu **vor Durchführung des Umzuges** zwei vollständige und umfassende Kostenvoranschläge vorlegen, die **Sie** von verschiedenen Unternehmen eingeholt haben.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Sie nicht das Unternehmen mit dem preisgünstigsten Angebot beauftragt haben, sind keine „notwendigen Auslagen“ und damit nicht erstattungsfähig.

Die Kostenvoranschläge müssen genau spezifiziert sein und einen verbindlichen Höchstpreis enthalten. Art und Umfang der einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen müssen in dem von der Spedition zu erstellenden Leistungsverzeichnis enthalten sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im Einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufbau der Möbel, Deinstallation und Installation, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind im Einzelnen auszuweisen.

3. Die Beförderungsauslagen werden nur insoweit erstattet, als sie durch Rechnungsbelege nachwiesen werden. Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Höchstpreis, und zwar auf der Grundlage der Abrechnung der tatsächlich erbrachten Beförderungsleistung und Nebenleistungen zu den Einheitspreisen im Kostenvoranschlag. Ist der Umfang des Umzugsgutes oder der Zeitaufwand größer als im Kostenvoranschlag angegeben, so ist trotzdem nur der vereinbarte Höchstpreis erstattungsfähig.

Zu der Umzugskostenrechnung müssen Sie eine Erklärung darüber abgeben, dass Sie sich nach dem Beladen oder vor dem Entladen des Möbelwagens davon überzeugt haben, dass der tatsächliche Ladungsumfang mit den entsprechenden Angaben im Umzugsvertrag übereinstimmt. **Es ist deshalb erforderlich, dass Sie sich während des Umzugs vom tatsächlichen Umfang Ihres Umzugsgutes überzeugen.**

4. Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens (Umzug in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Ihre Eigenleistungen sowie die von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden nicht vergütet. Kosten für Hilfeleistungen beim Ein- und Auspacken, Ein- und Ausladen sowie Demontage und Montage durch nicht in Ihrem Haushalt lebende Personen, können nur gegen Vorlage entsprechender Quittungen erstattet werden. Der gezahlte Stundenlohn soll den Freundschaftscharakter der Hilfeleistung erkennen lassen.

5. Soll Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, gesondert zur neuen Wohnung transportiert werden, sind hierfür gesonderte Kostenvoranschläge einzuholen. Aus diesen müssen neben den tatsächlichen Kosten auch die Kosten hervorgehen, die entstanden wären, wenn das gesamte Umzugsgut (d. h. das der bisherigen Wohnung und das ausgelagerte Umzugsgut) vom bisherigen an den neuen Wohnort geschlossen transportiert worden wäre.

6. **Zum Suchen oder Besichtigen von Wohnungen** am neuen Dienort werden Reisekosten wie bei einer Dienstreise für 2 Reisen einer Person oder eine Reise von 2 Personen für höchstens 2 Reise- und 2 Aufenthaltstage je Reise erstattet. Fahrkosten werden nur bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Sofern Sie im Besitz einer BahnCard, einer Monatskarte oder anderen Zeitkarte sind, ist diese einzusetzen. Der Umfang der Reise hängt ab von der Entfernung, den Verkehrsverhältnissen, der Anzahl der besichtigten Wohnungen und der Dauer der Besichtigungen, was in der Reisekostenrechnung (Anlage 2 UKV) darzustellen ist.

7. **Zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges** werden Fahrkosten für eine Reise zur bisherigen Wohnung bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld werden nicht gewährt.

#### IV. Wie kann der Anspruch auf Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung geltend gemacht werden?

Das Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht ist so umfangreich, dass eine Reihe von Vordrucken erforderlich ist, damit Sie alle Ansprüche geltend machen können.

Eine Hilfe zum Ausfüllen dieser Vordrucke geben Ihnen auch die Hinweise auf den einzelnen Vordrucken.

Folgende Vordrucke stehen Ihnen als E-Forms der Zentralen Formularservicestelle des Landesbetriebes IT.Niedersachsen ([www.e-forms.niedersachsen.de](http://www.e-forms.niedersachsen.de)) und über die Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) ([www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)) zur Verfügung. Sie können die Vordrucke auch in Papierform beim zuständigen Sachgebiet TGUK des NLBV Lüneburg anfordern.

Bitte beachten Sie die Ausschlussfristen (vgl. hierzu I. 2), bis zu deren Ende die Anträge bei der für die Berechnung des Trennungsgeldes bzw. der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde vorliegen müssen!

##### **A. Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten (035 000 040)**

Mit diesem Vordruck können Sie Trennungsgeld einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten **dem Grunde nach** beantragen. Die monatlich fälligen Zahlungen werden jedoch nur nach Vorlage der Forderungsnachweise (vgl. hierzu C) geleistet.

##### **B. Zusatzklärung zum Trennungsgeldantrag bei Zusage der Umzugskostenvergütung (035 000 047)**

Wenn Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, fügen Sie diesen Vordruck dem Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld bei oder reichen ihn ein, nachdem Sie die Zusage der UKV erhalten haben.

**C. Forderungsnachweise**

**1. Forderungsnachweis für Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Trennungsübernachtungsgeld und Reisebeihilfe für Heimfahrten (035 000 044)**

**2. Forderungsnachweis für Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuss (035 000 046)**

Welchen Vordruck Sie benötigen, entnehmen Sie der Bewilligung des Trennungsgeldes.

**D. Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung (035 000 030)**

Aus diesem Vordruck können Sie ersehen, woraus sich die Umzugskostenvergütung im Einzelnen zusammensetzt.

- Die Umzugskostenvergütung ist immer in Verbindung mit dem Vordruck:

**E. Anlage 1 UKV - Erklärung - (035 000 031)**

zu beantragen.

Weitere Ansprüche im Rahmen der Umzugskostenvergütung können Sie mit folgenden Vordrucken geltend machen:

**F. Anlage 2 UKV - Reisekostenrechnung - (035 000 032)**

- Mit diesem Vordruck ist der Antrag auf Erstattung der Reisekosten (Fahrkosten) zu stellen.

**G. Anlage 3 UKV - Mietentschädigung/Maklergebühren - (035 000 033)**

Zur Geltendmachung von Mietentschädigung für die bisherige und ggf. auch für die neue Wohnung ist zusätzlich dieser Vordruck zu verwenden. Weiterhin ist dieser Vordruck auszufüllen, wenn Sie Maklergebühren ersetzt haben wollen.

**H. Anlage 4 UKV - Auslagenerstattung für Kochherd und Öfen - (035 000 034)**

Sofern ein Kochherd und, in einer Mietwohnung, Öfen zu beschaffen waren, sind die Kosten mit diesem Vordruck nachzuweisen und geltend zu machen.

**I. Anlage 5 UKV - Umzugsgutliste - (035 000 035)**

Der benötigte Laderaum ist anhand der Umzugsliste gemäß dieser Anlage zu ermitteln.